



Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009, und der §§ I und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13. Nov. 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) in Verbindung mit den §§ I und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 14. Dezember 2009 folgende Satzung in der Fassung der 3. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabe

1. Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Stadt Tönning für die nicht an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke, insbesondere in den Ortsteilen Kirchspiel Tönning und Kating, eine Abgabe.
2. Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2 Abgabemaßstab und Abgabesatz

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner ab 01.01.2002 = 17,90 Euro im Jahr.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

1. Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
2. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4 Abgabepflichtige

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabebescheides nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Abgabe ist am 15. Februar fällig.



§ 6 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 6a Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung nachfolgend genannter Daten gem. § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei folgenden Datenquellen zulässig:

- Grundsteuerkartei/-datei: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
- Kartei / Datei des Katasteramtes Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
- Grundbücher des Grundbuchamtes beim
Amtsgericht Husum: Grundstücks- und personenbezogene Daten,
- Einwohnermeldekartei/-datei: Personenbezogene Daten.

Soweit zur Veranlagung zu Abgaben nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere beim Handelsregister vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Tönning, den 16.12.1994

Stadt Tönning
- Der Bürgermeister -

(Bittner)